

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Europa- und Rechtsausschusses (3. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 6/1210 -

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes

A. Problem

Am 1. Januar 2013 tritt das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258), das durch Artikel 18 des Gesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898, 2094) geändert wurde, mit seinem wesentlichen Inhalt in Kraft. Damit wird ein zentralisierter Internetabruf von Daten der zentralen Vollstreckungsgerichte der Länder ermöglicht. Mit einem Staatsvertrag haben sich die Länder auf die Einrichtung eines zentralen „Bundesweiten Vollstreckungsportals“ verständigt. Für den ab 1. Januar 2013 bundesrechtlich ermöglichten zentralisierten Internetabruf von Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte der Länder über dieses „Bundesweite Vollstreckungsportal“ sind einheitliche Kostentatbestände in den Landesjustizkostengesetzen der Länder vorzusehen. Die Erhebung entsprechender Gebühren dient den Ländern auch zum Ausgleich der Kosten, die sie dem Land Nordrhein-Westfalen, das das bundesweite Vollstreckungsportal beim Amtsgericht Hagen eingerichtet hat, nach § 7 Absatz 1 des „Staatsvertrages über die Übertragung von Aufgaben nach § 802 k Absatz 1 Satz 2, § 882 h Absatz 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung und § 6 Absatz 1 der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Absatz 1 Satz 1 der Vermögensverzeichnisverordnung zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder“ (nachfolgend: „Staatsvertrag“) nach Maßgabe des so genannten Königsteiner Schlüssels zu erstatten haben. Insofern wird auf die Beschlussempfehlung und den Bericht des Europa- und Rechtsausschusses zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/1212 verwiesen, mit der der Ausschuss vorschlägt, die Zustimmung zu dem Staatsvertrag zu erteilen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf schlägt die Landesregierung im Wesentlichen vor, bestehende Gebührentatbestände in Mecklenburg-Vorpommern mit Wirkung zum 1. Januar 2013 in Bezug auf die jeweilige Gebührenhöhe landesgesetzlich zu vereinheitlichen und gleichzeitig einen neuen Gebührentatbestand für den elektronische Abruf von Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der Länder über das bundesweite Vollstreckungsportal zu schaffen. Dieser Vorschlag entspricht dem zwischen den Vertragspartnern des vorbezeichneten Staatsvertrages vereinbarten Vorgehen.

Gleichzeitig sollen die - abgesehen von der Währungsumstellung - in Mecklenburg-Vorpommern seit 1996 unveränderten Gebühren an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex angepasst werden. Dies diene auch der bundesweiten Harmonisierung und minimiere den technischen Aufwand und die damit verbundenen Kosten für die Länder, die staatsvertraglich die Zusammenarbeit vereinbart haben.

Die notwendige Änderung des Landesjustizkostengesetzes soll überdies zum Anlass genommen werden, die bestehende Zuständigkeitsregelung des § 8 Absatz 3 Satz 2 des Landesjustizkostengesetzes, wonach das für die Entscheidung insbesondere über die Stundung und den Erlass von Gerichtskosten und sonstigen Ansprüchen nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 bis 9 der Justizbeitragsordnung zuständige Justizministerium seine Befugnis auf ihm nachgeordnete Behörden übertragen kann, neu zu fassen und die bei einer streng am Wortlaut und nicht an Sinn und Zweck der Regelung orientierten Auslegung des § 8 Absatz 3 des Landesjustizkostengesetzes möglichen Zweifel an der Reichweite der Ermächtigung zur Übertragung von Zuständigkeiten auszuräumen.

Der Europa- und Rechtsausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Einvernehmen im Ausschuss**C. Alternativen**

Keine.

D. Kosten

In Bezug auf die Kosten für Vollzugsaufwand ist anzumerken, dass durch die bundesweite Harmonisierung bestehender landesrechtlicher Kostentatbestände sowie die Einführung eines neuen, ebenfalls einheitlichen Gebührentatbestandes für den elektronischen Internet-Abruf von Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der Länder über das bundesweite Vollstreckungsportal keine zusätzlichen Haushaltsausgaben entstehen. Ebenso wenig entsteht Vollzugsaufwand durch die redaktionelle Änderung des § 8 Absatz 3 Satz 2 des Landesjustizkostengesetzes.

In Bezug auf sonstige Kosten werden die in das Schuldnerverzeichnis Einsicht nehmenden Personen in angemessenem und zumutbarem Umfang mit höheren Kosten belastet. Die Einholung einer Selbstauskunft bleibt gebührenfrei.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,
den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/1210 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 22. November 2012

Der Europa- und Rechtsausschuss

Detlef Müller
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Detlef Müller

I. Allgemeines

Der Landtag hat in seiner 28. Sitzung am 24. Oktober 2012 den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/1210 in Erster Lesung beraten und diesen zur weiteren Beratung an den Europa- und Rechtsausschuss überwiesen.

Der Europa- und Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 28. Sitzung am 14. November 2012 und abschließend in seiner 29. Sitzung am 21. November 2012 beraten.

II. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Europa- und Rechtsausschusses

1. Allgemeines

Der Ausschuss hat den vorliegenden Gesetzentwurf gemeinsam beraten mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag über die Übertragung von Aufgaben nach §§ 802 k Abs. 1 Satz 2, 882 h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung und § 6 Abs. 1 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Abs. 1 Satz 1 der Vermögensverzeichnisverordnung zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder“ auf Drucksache 6/1212.

Vonseiten der Landesregierung ist ausgeführt worden, dass am 1. Januar 2013 das Bundesgesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung in Kraft trete. Damit würden die Regelungen über die Schuldner- und Vermögensverzeichnisse reformiert. Es solle die bundesweite Publizität des Vermögensverzeichnisses eingeführt werden.

Die Schuldner- und Vermögensverzeichnisse würden bisher in Papierform erfasst und in jedem Bundesland bei einem zentralen Amtsgericht geführt. In Mecklenburg-Vorpommern sei diese Aufgabe dem Amtsgericht Neubrandenburg zugewiesen.

Dies solle zukünftig anders geregelt werden. Die Auskünfte aus den Schuldner- und Vermögensverzeichnissen seien danach ab dem 1. Januar 2013 zentral in einer elektronischen Verwaltung des Vermögensverzeichnisses abrufbar. Alle 16 Bundesländer hätten sich auf ein gemeinsames Internetportal verständigt, das ab dem 1. Januar 2013 unter <http://www.vollstreckungsportal.de> einsehbar sei. Jeder, dem es auch bisher gestattet gewesen sei, könne in das Vermögensverzeichnisportal Einsicht nehmen, mithin jeder, der ein „berechtigtes Interesse“ darlege. Dies seien beispielsweise Richter, Gerichtsvollzieher, Vollstreckungsbeamte oder andere staatliche Stellen. Das Vollstreckungsportal werde in Hagen, in Nordrhein-Westfalen, eingerichtet und betrieben. Das Land Nordrhein-Westfalen stelle dafür alle technischen Voraussetzungen bereit. Die Daten der Schuldnerverzeichnisse, die bisher in Papierform vorhanden seien, und die Vermögensverzeichnisse aller Länder würden übernommen und die Abdrucke aus den Schuldnerverzeichnissen erstellt und versandt. Dies sei eine hoheitliche Aufgabe, die auf das Land Nordrhein-Westfalen übertragen werde, wofür es eines Staatsvertrages bedürfe, der mit allen 16 Ländern abgestimmt worden und für den die Landesregierung mit dem vorbezeichneten, gleichzeitig in den Landtag eingebrachten Gesetzentwurf auf Drucksache 6/1212 um die Zustimmung des Landtages ersuche.

Das Amtsgericht Neubrandenburg bleibe weiterhin Empfangsstelle der Daten. Insbesondere die Gerichtsvollzieher, aber auch die Vollziehungsbeamten der Städte und Gemeinden würden die Vermögensverzeichnisse in elektronischer Form aufnehmen und dann eine so genannte Eintragungsanordnung erstellen, die zunächst dem Amtsgericht Neubrandenburg zugehe. Dort würden die Daten für das Land zentral aufbereitet. Dieses Schuldnerverzeichnis sei dann über das zentrale Vollstreckungsportal abrufbar. Es gebe dann die Möglichkeit des Direktzugriffs von Seiten des zentralen Vollstreckungsportals auf die Daten, die bei den Bundesländern an den dortigen zentralen Vollstreckungsgerichten vorhanden seien.

Altfälle würden dort nicht erfasst. Das Vollstreckungsportal starte am 1. Januar 2013 als „Leerformat“. Das bedeute, dass die Gerichtsvollzieher erst ab dem 1. Januar 2013 damit beginnen würden, die Daten abzugeben, so dass das Datenmaterial erst nach und nach vorhanden sei. Parallel werde die alte Variante noch fünf Jahre weiter betrieben, so dass für den Übergangszeitraum zwei parallele Register zur Verfügung stünden, die dann nach der Übergangszeit durch die elektronische Form abgelöst würden.

Die anfallenden Kosten würden auf alle Länder nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt werden, so dass etwa zwei Prozent der Kosten bei Mecklenburg-Vorpommern liegen würden. Das Land NRW werde zudem die Gebühren einziehen. Mecklenburg-Vorpommern werde an den eingezogenen Gebühren beteiligt. Das bedeute, dass die gesamte Anrechnung über das Land NRW erfolge, sowohl beim Einzug, als auch bei der Auskehr. Dafür werde ein neuer Gebührentatbestand geschaffen werden müssen. Dabei hätten sich alle Länder darauf verständigt, eine Gebühr von 4,50 € für diese Auskünfte zu erheben, entsprechend dem Vereinsregister, dem Handelsregister oder anderen zentral geführten Registern.

Zur Gesamtregelung sei eine Verbandsanhörung durchgeführt worden, insbesondere mit der Rechtsanwaltskammer, der IHK und der Handwerkskammer, die keine Einwände gegen den Gesetzentwurf oder den Gebührentatbestand erhoben hätten.

2. Zu den Artikeln 1, 2 und 3

Der Europa- und Rechtsausschuss hat dem Artikel 1, dem Artikel 2 sowie dem Artikel 3 des Gesetzentwurfes jeweils einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion der NPD zugestimmt.

3. Zur Beschlussempfehlung insgesamt

Die Beschlussempfehlung insgesamt ist einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion der NPD angenommen worden.

Schwerin, den 22. November 2012

Detlef Müller
Berichterstatter